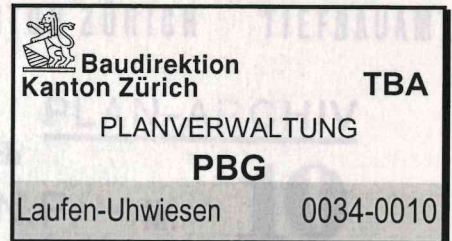


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 25. Februar 1976



Laufen-Uhwiesen

1042. Quartierplan. Am 13. Januar 1976 ersuchte der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Mai 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hornsberg in Uhwiesen. Dieser Beschluss wurde am 27. Mai 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 15. Dezember 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Lauferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Nordosten durch die Landstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch den öffentlichen Fussweg Kat.-Nr. 1690, im Süden durch die Schulstrasse sowie im Südwesten durch die Quartierstrasse Gässli und das nordwestliche Teilstück der Zöllistrasse begrenzt. Das Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen, nebst teilweise den umgrenzenden Strassen, die von der Landstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende, nicht durchgehende und mit einem Wendeplatz auszubauende Hornsbergstrasse sowie die ebenfalls auszubauende Zöllistrasse, die als durchgehende Quartierstrasse von der Lauferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, zur Landstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, führt. Als Fusswegverbindungen sind zwischen dem Wendeplatz der Hornsbergstrasse und der Lauferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, der Hornsbergweg sowie der von der Schulstrasse über die Zöllistrasse hinaus bis zur Hornsbergstrasse verlaufende Zölly-Stieg ausgeschieden worden.

Die mit 18 m an der Hornsbergstrasse, mit 18 m im südwestlichen Teilstück und 19 m im südöstlichen Teilstück an der Zöllistrasse sowie mit 18 m an der Quartierstrasse Gässli festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die mit je 14 m am Hornsbergweg sowie am Zölly-Stieg vorgesehenen Baulinienabstände sind ebenfalls richtig bemessen. Die im Quartierplan für die Schulstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2496/1971). Bei der Einmündung des Zölly-Stieges in die Schulstrasse wird die Baulinie der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10 % bei der Hornsbergstrasse, von 7,5 % an der Zöllistrasse und von 14,5 % an der Quartierstrasse Gässli auf.

Das an der nordöstlichen Quartierplangrenze im Quartierplanareal gelegene und an die Landstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, angrenzende Grundstück Kat.-Nr. 50, Eigentümer Karl Fuchs, wird als Zufahrt genutzt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grundstückes Kat.-Nr. 52, das ebenfalls im Eigentum von Karl Fuchs ist.

Bei der Festsetzung des Quartierplans Hornsberg durch den Gemeinderat war beabsichtigt, das flächenmässig nur 169 m² messende Grundstück Kat.-Nr. 50 dem bereits überbauten Nachbargrundstück Kat.-Nr. 1122 zuzuschlagen. Aufgrund eines Rekurses des Eigentümers der Kat.-Nrn. 50 und 52 entschied der Bezirksrat Andelfingen mit Rekursentscheid vom 1. Oktober 1975, dass das Grundstück Kat.-Nr. 50 entgegen der im Quartierplan vorgesehenen Regelung nicht zur Parzelle Kat.-Nr. 1122 des R. Ackeret zuzuschlagen sei, sondern mit Ausnahme des für den Ausbau der Hornsbergstrasse benötigten Grundstückteils dem Rekurrenten zu belassen sei. Einschränkend wurde ferner festgelegt, dass der Rekurrent aus dem Besitz des Grundstückes Kat.-Nr. 50 für die Ueberbauung seines Grundstückes Kat.-Nr. 52 keine Rechte ableiten kann. Aus dem Quartierplan geht hervor, dass das Grundstück Kat.-Nr. 52 bei späterer baulicher Nutzung vollumfänglich von der Zöllistrasse her zu erschliessen ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Laufen-Uhwiesen vom 20. Mai 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hornsberg in Uhwiesen, mit Bau- und Niveaulinien an der Hornsbergstrasse, der Zöllistrasse und der Quartierstrasse Gässli, den Baulinien an den Fusswegverbindungen Hornsbergweg und Zölly-Stieg sowie Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2946/1971 an der Schulstrasse genehmigten Baulinien bei der Einmündung des Zölly-Stieges wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Februar 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller